

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

A. Problem und Ziel

Ein starkes Ehrenamt und ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement sind Markenzeichen unseres Landes. Millionen von Menschen sind freiwillig für das Gemeinwohl aktiv – vom individuellen Engagement bis zum Ehrenamt, z. B. in Sport- und Kulturvereinen, Kirchen, Stiftungen, Hilfsorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Freiwilligen Feuerwehren, Migrantenorganisationen, Umweltorganisationen, Kultureinrichtungen, den Freiwilligendiensten und der Wohlfahrtspflege. Insbesondere in ländlichen Regionen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens, die nachhaltig zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen. Dieses Engagement für alle Generationen verdient Anerkennung und Wertschätzung.

Nach den Zahlen des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys 2014 engagieren sich deutschlandweit rund 30 Millionen Menschen. Dieses beeindruckende Engagement ist der Garant für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine wesentliche Bedingung für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement bedeuten gemeinsame Gestaltung im erlebbaren Umfeld und fördern das gegenseitige Vertrauen und die Identifikation mit der Gesellschaft. Sie sind damit wesentliche Bestandteile eines offenen und partizipativen gemeinschaftlichen Lebens, wirken in hohem Maß zugehörigkeitsstiftend und integrativ und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens und zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Allerdings zeigt sich, dass dieses Engagement bundesweit betrachtet nicht in allen Regionen gleich stark ausgeprägt und besonders in einigen Regionen zunehmend fragil ist.

Insbesondere in den ostdeutschen Ländern sind bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragene Strukturen mancherorts nur äußerst schwach ausgeprägt. Auch sind die bestehenden Strukturen vor allem in strukturschwachen und ländlichen Regionen durch den demografischen Wandel bedroht. Die Abwanderung, besonders junger Menschen, vom Land in die Stadt verstärkt das zunehmende Wegbrechen von bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragenen Strukturen in den ländlichen Räumen. Vor allem Vereine beklagen einen Nachwuchsmangel. Entsprechende Stadt-Land-Disparitäten beziehungsweise die unterschiedlich stark entwickelten bürgerschaftlich und ehrenamtlich getragenen Strukturen in den Regionen erfordern

eine gezielte Förderung, um gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen.

Die Rahmenbedingungen und Formen des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements haben sich in den letzten Jahren zunehmend gewandelt. Neben den traditionellen und in festen Strukturen verankerten Formen des Engagements haben sich neue Formen, etwa im informellen oder digitalen Bereich, herausgebildet und verfestigt. Gleichzeitig stellt der digitale Wandel die zivilgesellschaftlichen Organisationen vor erhebliche Herausforderungen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt in Deutschland nachhaltig zu stärken und zu fördern, indem auf Bundesebene eine zentrale Anlaufstelle errichtet wird, die bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte bei den unterschiedlichen und vielfältigen Herausforderungen unterstützt.

B. Lösung

Der Erlass eines Gesetzes zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der jährliche Finanzbedarf der Stiftung wird auf 30 Mio. Euro geschätzt. Die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt aus dem Einzelplan 17.

Der finanzielle Mehrbedarf ab dem Jahr 2021 soll finanziell und stellenmäßig in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ausgeglichen werden; er ist im Übrigen Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. November 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung
für Engagement und Ehrenamt

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. Oktober 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung
für Engagement und Ehrenamt**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit
der Bundestagsdrucksache 19/14336.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (NKR-Nr. 4996, BMFSFJ)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Evaluierung	Die Bundesregierung evaluiert das Vorhaben binnen fünf Jahren nach Errichtung der Stiftung und berichtet dem Bundestag über die erreichten Ziele.
Ziele:	Stärkung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamts, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen
Kriterien/Indikatoren:	Grad der bundesweiten Koordination und Entwicklung von Ansätzen, Initiativen und Projekten, die bislang nebeneinanderstehen, im Vergleich zum Status quo
	Grad der Steigerung der Entwicklung relevanter zielgruppen- und bereichsspezifischer Lösungen für Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung durch die Arbeit der Stiftung im Vergleich zum Status quo
Datengrundlage:	Ergebnisse begleitender Forschung
Der Regelungsentwurf enthält keine nachvollziehbare Darstellung des Erfüllungsaufwands aus der Errichtung und der Tätigkeit der Stiftung. Er entspricht insoweit nicht den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung. Der Mangel an Transparenz und Kostenbewusstsein konnte angesichts des aufgebauten Zeitdrucks nicht mehr behoben werden. Zum Ziel der Förderung von qualitativ hochwertiger und transparenter Rechtsetzung trägt dieses Vorhaben nicht bei. Positiv ist, dass die Wirksamkeit der Stiftung hinsichtlich der Stärkung des bürgerlichen Ehrenamts evaluiert und dem Bundestag darüber berichtet wird.	

II. Im Einzelnen

Am 10. Juli 2019 beschloss das Bundeskabinett die Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt im Jahr 2019. In gemeinsamer Federführung erarbeiteten das BMFSFJ, das BMI und das BMEL das Errichtungsgesetz und die Satzung.

Komplementär zu bestehenden Bundesprogrammen soll die Stiftung bürgerschaftliches Engagement und das Ehrenamt in strukturschwachen und ländlichen Regionen fördern und stärken, insbesondere hinsichtlich Digitalisierung und nachhaltiger Entwicklung.

Die Stiftung soll als zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene fungieren und Serviceangebote sowie Informationen bei der Organisationsentwicklung für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement bieten.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

Verwaltung (Bund)

Die Ressorts gehen für die Errichtung und die Arbeit der Stiftung mit Sitz in Neustrelitz von Erfüllungsaufwand im „deutlich unteren zweistelligen Millionenbereich“ aus (Personal- und Sachkosten). Nachvollziehbare Anhaltspunkte für diesen Ansatz enthält der Regelungsentwurf nicht. Den jährlichen Finanzbedarf der Stiftung beziffern die Ressorts auf 30 Mio. Euro. Auch für diese Einschätzung fehlt es an einer nachvollziehbaren Grundlage.

II.2. Evaluierung

Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des bürgerlichen Engagements und des Ehrenamts durch die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle auf Bundesebene und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Stiftung. Der Bericht soll auf Grundlage von begleitenden Forschungsergebnissen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts die nachhaltige Entwicklung von bundesweit koordinierten Ansätzen, Initiativen und Projekten verfasst werden sowie die Entwicklung relevanter zielgruppen- und bereichsspezifischer digitaler Lösungen beleuchten, die durch die Arbeit der Stiftung zu Stande gekommen sind bzw. gefördert wurden.

III. Ergebnis

Der Regelungsentwurf enthält keine nachvollziehbare Darstellung des Erfüllungsaufwands aus der Errichtung und der Tätigkeit der Stiftung. Er entspricht insoweit nicht den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung. Der Mangel an Transparenz und Kostenbewusstsein konnte angesichts des aufgebauten Zeitdrucks nicht mehr behoben werden. Zum Ziel der Förderung von qualitativ hochwertiger und transparenter Rechtsetzung trägt dieses Vorhaben nicht bei.

Positiv ist, dass die Wirksamkeit der Stiftung hinsichtlich der Stärkung des bürgerlichen Ehrenamts evaluiert und dem Bundestag darüber berichtet wird.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Anlage 3**Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats**

Die Bundesregierung nimmt die Ansicht des NKR, dass der Regelungsentwurf nicht vollständig den Anforderungen einer Gesetzesvorlage an die Bundesregierung entspricht, zur Kenntnis. Eine Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ist nicht erforderlich.

Der Gesetzentwurf setzt im Wesentlichen die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und den Kabinettsbeschlüssen vom 10.07.2019 um. Im Koalitionsvertrag wurde die Stärkung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts durch eine Stiftung ausdrücklich verankert (Rn. 579–581 und 5539–5542). Mit Beschluss vom 10.07.2019 hat die Bundesregierung der Errichtung einer Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts zugestimmt. Die Stiftung soll noch im Jahr 2019 errichtet und in einem ostdeutschen Flächenland angesiedelt werden. Der Kabinettsbeschluss greift damit eine zentrale Forderung zum Ehrenamt im Bericht der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse auf, der ebenfalls am 10.07.2019 vorgestellt wurde.

Der finanzielle Rahmen der Stiftung wird von den bedarfstragenden Ressorts auf 30 Mio. € jährlich geschätzt. Die tatsächlichen Ausgaben hängen von Faktoren ab, die erst im Rahmen der Errichtung der Stiftung festgelegt werden. Ein über die Haushaltsausgaben hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, Wirtschaft und Bürger wird nicht gesehen.

